

BERZDORF, FRANZISKUS, *Autonomie und Exemption der kanonischen Lebensverbände* (Münchener Theologische Studien. III. Kanonistische Abteilung 49). St. Ottilien: EOS Verlag 1995. 254 S.

Das Rechtsinstitut der *Exemption* gehört seit vielen Jahrhunderten zum festen Bestandteil des Kirchenrechts; es wird im CIC von 1983 in c. 591 behandelt. Von der *Autonomie* der Institute dagegen ist zum ersten Mal im neuen Codex (in c. 586) die Rede. So stellt sich die Frage, wie die Exemption sich zur Autonomie verhält. Dieser Frage geht die vorliegende Arbeit nach. Sie hat 10 Kapitel. Im ersten (7–14) geht es um das Verständnis von Autonomie bis zum Vaticanum II. Das zweite Kap. (15–28) behandelt die Exemption bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil. Das dritte Kap. (29–56) beschreibt die Autonomie und die Exemption in der Sicht des Vaticanum II. Im vierten Kap. (57–69) stellt B. Autonomie und Exemption in nachkonziliaren Dokumenten bis 1983 dar. Diese nachkonziliare Gesetzgebung hat das Verhältnis zwischen Bischöfen und Orden neu gestaltet. Diese Gesetzgebung hatte zwar nur eine relativ kurze Geltungsdauer, war aber für die Arbeiten der Reformkommission, die mit der Revision des CIC/1917 beschäftigt war, wesentlich. Im fünften Kap. (71–94) wird die Textgeschichte der für Autonomie und Exemption bedeutsamen Normen des CIC nachgezeichnet. Das sechste Kap. (95–124) behandelt die Autonomie und Exemption in der kanonistischen Literatur zwischen dem Vaticanum II und der Promulgation des CIC. Im siebten Kap. (125–175) wird die Autonomie der kanonischen Lebensverbände im Verständnis des CIC beschrieben. Der Gesetzgeber verwendet den Begriff „Autonomie“ an verschiedenen Stellen und in durchaus unterschiedlicher Bedeutung. Teils wird dem Umfang nach differenziert (c. 586 spricht von der „*autonomia vitae*“), teils bezeichnet Autonomie auch ganz allgemein die Selbständigkeit (vgl. etwa c. 115 § 3). Das achte Kap. (177–211) behandelt die Abhängigkeit der kanonischen Lebensverbände von der hierarchischen Autorität. Hier ist von besonderer Wichtigkeit das Verhältnis der Orden gegenüber dem Diözesanbischof. Dieser hat im Bereich des „*ordo internus*“ bei Verbänden päpstlichen Rechts einige wenige Vollmachten. Zunächst handelt es sich um die Notkompetenz des c. 679. Nach c. 609 kann er die Niederlassung eines Verbandes verhindern; stehen jedoch keine sachlichen Gründe einer Niederlassung entgegen, so würde er seiner Teilkirche nur Schaden zufügen. Im Bereich des „*ordo externus*“ hat der Diözesanbischof geringere Einflußmöglichkeiten als vielfach angesichts des c. 678 angenommen wird. Durch die cc. 681 und 682 wird die Vollmacht, die nach c. 678 für den Bereich des Apostolates vollständig zu sein scheint, modifiziert; dies gilt sowohl für Verbände päpstlichen wie diözesanen Rechts. Der Diözesanbischof hat für den Bereich des Apostolates die Leitungsautorität. Es handelt sich aber, soweit Ordensleute oder Mitglieder anderer Verbände in irgendeiner Form im Apostolat eingesetzt sind, immer um eine durch die Autonomie des Verbandes modifizierte Autorität. Bei den rechtlich selbständigen Klöstern im Sinn des c. 615 hat der Diözesanbischof weitere Vollmachten. Vollmachten, die zu einer echten Einschränkung der Autonomie führen, sind die in c. 638 § 4 geforderte Zustimmung zu bestimmten vermögensrechtlichen Akten sowie das Visitationsrecht gemäß c. 628 § 2 n. 1. Im neunten Kap. des vorliegenden Buches (213–231) wird die Exemption der kanonischen Lebensverbände behandelt. Dabei werden die unterschiedlichen Auffassungen in der kanonistischen Literatur zu c. 591 dargestellt. Es werden alle nur denkbaren Möglichkeiten einer Interpretation des c. 591 vertreten: von der Meinung, in c. 591 sei das traditionelle Rechtsinstitut der Exemption ungeschmälert übernommen worden, über die Charakterisierung als einer bloßen Evtualnorm bis hin zur Auffassung, der Kanon sei völlig überflüssig. Das zehnte Kap. schließlich (233–238) geht über das Verhältnis von Autonomie und Exemption. Die Frage, ob sich die Rechtsinstitute „Autonomie“ und „Exemption“ unterscheiden, kann bejaht werden. Der maßgebliche Grund ist ihr unterschiedlicher Ursprung. Die *Autonomie* beruht in ihrem Wesenskern auf dem Recht aller Gläubigen, gemäß c. 214 die eigene Form des geistlichen Lebens zu wählen, in Verbindung mit dem allgemeinen Vereinigungsrecht aller Gläubigen gemäß c. 215. Weil die Verbände ein eigenes Charisma haben, haben sie einen Anspruch darauf, in einer gewissen Autonomie zu leben. Die *Exemption* dagegen beruht auf einem Entscheid der obersten kirchlichen Autorität, auf den der Verband keinen Anspruch hat und der auch zu-

rückgenommen werden kann. – Ein Personenregister und ein Quellenverzeichnis schließen dieses sehr nützliche Buch ab. Es wirft in das Dunkel, das um Autonomie und Exemption im CIC und in der kanonistischen Literatur herrscht, einiges Licht. Dafür ist dem Autor zu danken.  
 R. SEBOTT S. J.

CAMPENHAUSEN, AXEL FRHR. v., *Gesammelte Schriften*, Hrsg. Joachim E. Christoph/Christoph Link/Jörg Müller-Volbehr/Michael Stolleis (Jus Ecclesiasticum 50). Tübingen: Mohr 1995. 588 S.

Zum 60. Geburtstag von Axel v. Campenhausen haben die Herausgeber Abhandlungen aus der Feder des Jubilars ausgewählt und in einem stattlichen Band vereinigt. Auf einige wenige möchte ich etwas näher eingehen. Der Beitrag „Entstehung und Funktionen des bischöflichen Amtes in den evangelischen Kirchen in Deutschland“ (8–26) beschäftigt sich mit dem evangelischen Bischof. Der evangelische Bischof ist ein Pfarrer, der in das Amt der Kirchenleitung für den Bereich einer Landeskirche berufen ist. Er teilt das eine kirchliche Amt, das die Kirche stiftungsgemäß kennt (das also *iuris divini* genannt werden kann) mit allen Pastoren. Das Amt der Aufsicht, Visitation und Ordination, welches eine Institution des menschlichen Kirchenrechts (also *iuris humani*) ist, teilt er mit weiteren Inhabern bischöflicher Aufsichtsämter, die Superintendent, Landesuperintendent, Dekan, Kreisdekan, Prälat oder Propst heißen. Die Besonderheit des Amtes eines evangelischen Bischofs besteht darin, daß er die bischöflichen Funktionen nicht im Bereich eines Sprengels, sondern in der ganzen Landeskirche ausübt, daß er seine Teilkirche nach außen und innen vertritt, daß er mit anderen (verschieden benannten) Leitungsorganen gemeinsam die Landeskirche leitet und insbesondere der Landessynode gegenübersteht. Die entscheidenden Schritte für die Entstehung des selbständigen Bischofsamtes erfolgten im 19. Jahrhundert. Es war der preußische König als *Summus Episcopus*, welcher der Entwicklung einen neuen Anstoß gegeben hat, die in der eigenständigen Hervorbringung eines evangelischen Bischofsamtes gipfeln sollte. Die Wurzeln, aus denen es hervorgewachsen ist, waren das Amt des Superintendenten und des Generalsuperintendenten. Äußerer Anlaß für die Wiederherstellung des evangelischen Bischofsamtes war in Deutschland die Beseitigung des landesherrlichen Summepiskopats 1918. Die Bischofsfrage wurde alsbald lebhaft erörtert. Die deutschen evangelischen Bischöfe stehen als ordinierte Pfarrer in der Nachfolge des Amtes der Verkündigung. Durch die Ordination stehen sie auch in der Folge der Handauflegungen, welche seit apostolischer Zeit üblich ist. Ob es sich dabei um Handauflegungen durch Bischöfe oder Presbyter oder gar um eine physisch ununterbrochene Kette von Handauflegungen seit den Aposteln handelt, ist (für die Protestanten) ohne prinzipielles Interesse, weil es hierbei allein um die geistliche Identität der Kirche geht. In der Zeit seit dem zweiten Weltkrieg hat die Diskussion über das Bischofsamt einen gewissen Abschluß erreicht. Der Landesbischof oder einfach Bischof hat sich sowohl seiner Funktion wie der Amtsbezeichnung nach in allen lutherischen und einem Teil der unierten Kirchen durchgesetzt. v. Campenhausen ist seit 1971 Synodaler in der EKD. Diese dürfte ihn veranlaßt haben, über die Synoden in der evangelischen Kirche (50–55) zu reflektieren. Synoden sind so alt wie die Kirche. Ebenso selbstverständlich ist die Feststellung, daß Sinn und Bedeutung, Verständnis und Selbstverständnis der Synoden seit ihrem ersten Zusammentreten, dem Apostelkonzil vom Jahre 51, von dem Kapitel 15 der Apostelgeschichte berichtet, Wandlungen unterworfen waren. Nach heute allgemeinem evangelischen Verständnis ist die Synode eine kirchliche Versammlung, in der die Einheit der Gemeinden in der einen Kirche realisiert wird. Sie ist der Ort, an dem über die grundsätzliche Gestaltung des Kirchenwesens durch gewählte und berufene, kompetente Kirchenglieder entschieden wird und an dem sich die Gemeinden in der Rechtsfortbildung, in der Klärung theologischer Fragen, in der Aufsicht und Überwachung des kirchlichen Lebens und auch in der Schlichtung von Streitfragen einander beistehen. Natürlich haben die Synoden auch ihre Schwächen. „Gleichwohl sind die Synoden heute ein Herzstück aller deutschen Landeskirchen. Hier werden die grundsätzlichen Entscheidungen beraten und getroffen und hier bildet sich die evangelische Meinung wie nirgends sonst. Trotz des in friedlichen Zeiten immer drohenden Routinebetriebs